



Erscheint wöchentl. — Abonnementspr. pro Quart. 2 Mk. — Oesterr. Währ. fl. 1,20. — Inserate die 4 gespalt. Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen 2—3 Mal 10%, 4—8 Mal 20%, 9—26 Mal 33 1/3%, 27—52 Mal 50% Rabatt. — Arbeitsmarkt pro Zeile 15 Pf.

LEIPZIG,
den 5. September 1885.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Rosenkranz.
Verlag von Kunath & Rosenkranz, Leipzig.

Inhalt: Vom IV. Verbandstag des Zentralverbandes der deutschen Uhrmacher (Fortsetzung). — Uhrmacherschule zu Biel. — Eine Perpetuale des vorigen Jahrhunderts. — Ueber Kunstepochen und Stilarten. VI. — Frage- und Antwortkasten. — Anzeigen.

Zur Beachtung! Alle für uns bestimmten Geld-, Brief- und Kreuzbandsendungen sind stets zu adressiren an die Expedition oder Redaktion des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“ (Kunath & Rosenkranz) in Leipzig, Katharinenstrasse 4.

Vom IV. Verbandstag des Zentralverbandes der deutschen Uhrmacher,

abgehalten zu Hannover am 2., 3. und 4. Aug. 1885.

(Fortsetzung.)

Es gelangte sodann im Verlaufe der letzten Punkte der für Montag, den 3. August bestimmten Tagesordnung eine Petition beziehungsweise Verschärfung des Hausirverbotes zur Debatte. Vorsitzender Hofuhrmacher Stäckel-Berlin: Zum Umgehen des Hausirverbotes sei der § 44 hervorgesucht worden, wonach nur Aufträge entgegengenommen werden dürften; dies werde so gehandhabt, dass an einem Tage der Antrag entgegengenommen werde und am anderen Tage die Zusendung erfolge. Es sei deshalb wol praktisch, für Anfügung eines Passus zu wirken, dass für Waare, die vom Hausiren ausgeschlossen würde, auch nicht Aufträge angenommen werden dürften.

Noë-Drochtersen (Stader Verein) stellt die Vorfrage, ob es Hausiren genannt werden dürfe, wenn man die Uhren ausserhalb der Geschäftsräume bei seinen Kunden anbiete. Vorsitzender ist der Ansicht, dass dies allerdings mit zum Hausiren gehöre, man ersehe daran, wie schwer es für den Gesetzgeber sei, allen gerecht zu werden. Noë erklärt noch, er habe schon dadurch wirkliche Hausirer und Betrüger aus dem Felde geschlagen. Ritt-Altona glaubt, jeder könne seine Kunden besuchen, um Geschäfte zu machen. Vorsitzender glaubt, dass durch den Zusatz zu den Gesetzesparagrafen Tausenden genützt würde, ohne dass in dem Falle, wie der angegebene, das Gesetz herangezogen würde. Jordan-Nordhausen erklärt, dass nach dem Wortlaut des Hausirgesetzes der Uhrmacher, welcher an seinem Wohnort Uhren verkaufe, nicht zu den Hausirern gerechnet werden könne. Ritt meint, dass bei solchen Petitionen immer nur Grossisten ins Auge gefasst seien, Uhrmacher kämen dabei nicht in Betracht. In der Abstimmung erklärt sich die Majorität für die Petition.

Eine Petition betr. Anerkennung des schweizerischen Staats-

stempels in goldenen und silbernen Uhren seitens des Deutschen Reiches wird vom Vorsitzenden dahin motivirt, dass ein zweiter Stempel in den Uhren das Aussehen verderbe. Ritt-Altona findet, dass der doppelte Stempel nichts schade. Engelbrecht-Berlin bittet, die Petition, Anerkennung des schweizerischen Staatsstempels anzunehmen. Die Verunstaltung der Gehäuse würde sich nur an marktgängiger Waare zeigen, eine solide Uhr vertragen die Stempelung schon. Der Verkehr mit England und Frankreich sei so gering, dass dies nicht in Betracht komme, werde später der Verkehr mit diesen Ländern grösser, so könne ein gleicher Antrag für dort gestellt werden. Nake-Flensburg führt die Verzögerung, welche durch doppelte Stempelung entsteht, als Grund für die Petition an. Kasten-Hannover: Jede andere Nation verlange ihre Stempel auf ihren Waaren; wir dürfen hierin nicht nachgeben, wir erhalten nur dadurch vollgültige Metalle, er erklärt es für eine nationale Schmach, dass auch die Staubdeckel in Uhren seit Jahren fremde Aufschrift und Bezeichnungen tragen. Er verlangt energisch deutschen Stempel. Schmidt-Harburg, Verein Kreis Lüneburg: Da die Gehäuse in der Schweiz gemacht würden, so sei es auch natürlich, dass sie einen schweizer Stempel tragen. Eschholz-Hannover glaubt, dass durch das Stempeln keine Verzögerung herbeigeführt werde. Vorsitzender Hofuhrmacher Stäckel-Berlin spricht für die Annahme der Petition. Ein zweiter Stempel könne erspart bleiben, wenn wir den schweizer Staatsstempel anerkennen würden. Der Goldgehalt sei durch den schweizer Stempel gestellt. Nur aus Zweckmässigkeitsgründen solle der Antrag gestellt werden, patriotische Gründe könnten hier nicht in Frage kommen. Meinecke-Hamburg: Das Gesetz über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren, welches in dritter Lesung in der Reichstags-sitzung vom 13. Mai 1884 angenommen wurde, bestimme, auf goldenen Geräthen (also auch Uhrgehäusen) den Feingehalt von 585 oder mehr Tausendtheilen, während die 14-karätigen mit dem schweizer Staatsstempel versehenen Uhren nur einen Feingehalt von 383 Tausendtheilen aufzuweisen vermögen, er bitte